

# Regierungsratsbeschluss

vom 29. November 2022

Nr. 2022/1821

## **Oensingen: Kantonaler Erschliessungsplan Lehgasse, GB Parzelle Nr. 156 / 172 bis Knoten Lehgasse / Solothurnstrasse, Abschnitt 5, Sanierung und Umgestaltung / Behandlung der Einsprachen**

---

### **1. Feststellungen**

Das Bau- und Justizdepartement legt aufgrund von § 68 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) den Erschliessungsplan über die Sanierung und Umgestaltung der Lehgasse, GB Parzelle Nr. 156 / 172 bis Knoten Lehgasse / Solothurnstrasse, Abschnitt 5, Oensingen, zur Genehmigung vor.

Während der öffentlichen Auflage lagen zur Orientierung / Erläuterung weitere Unterlagen aus dem Dossier Bauprojekt (Situation 1:200, Querprofile 1:100, Normalprofile 1:50, Werkleitung 1:200, Markierung und Signalisation 1:500, Landerwerb 1:500 und Technischer Bericht) auf.

Der Einlenker ins Leuenfeld ist Bestandteil der neuen Gemeindestrasse ab der Lehgasse ins Leuenfeld. Der Erschliessungsplan der Gemeinde wurde mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2022/665 vom 26. April 2022 genehmigt. Gleichzeitig wurde die von Hansjörg Müller erhobene Beschwerde abgewiesen.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte vom 27. August 2018 bis 26. September 2018. Innert der Auflagefrist erhoben folgende Parteien Einsprache:

- Einsprache Nr. 1: Claudia und Michel Frieder, Lehgasse 10, 4702 Oensingen
- Einsprache Nr. 2: Hansjörg Müller, Erlinsburgweg 1, 4702 Oensingen.

### **2. Erwägungen**

#### **2.1 Allgemeine Behandlung der Einsprachen:**

Während der Auflagefrist kann jedermann, welcher von einem Nutzungsplan besonders betroffen ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, beim Bau- und Justizdepartement Einsprache einreichen (§ 69 lit. c i.V.m. § 16 Abs. 1 PBG). Der Regierungsrat entscheidet über die Einsprachen und die Genehmigung des Planes (§ 69 lit. d PBG).

Das Einspracheverfahren ist grundsätzlich kosten- und entschädigungslos (§§ 37 Abs. 1 und 39 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen, VRG; BGS 124.11). Im vorliegenden Verfahren sind deshalb weder Kosten noch Parteientschädigungen aufzuerlegen oder zuzusprechen.

Zur Einsprache ist nach kantonalem Recht legitimiert, wer durch den Nutzungsplan berührt ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat (§ 69 i.V.m. § 16 Abs. 1 PBG). Diese Norm

entspricht dem kantonalen Verfahrensrecht (§ 12 VRG) wie auch dem Bundesrecht. Zumindest im selben Umfang muss die Beschwerdemöglichkeit schon auf kantonaler Stufe bestehen.

Nach Art. 89 Abs. 1 des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) ist zur Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht befugt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat (sog. formelle Beschwerde), durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat (sog. materielle Beschwerde). Bei der materiellen Beschwerde (besonderes Berührtsein und schutzwürdiges Interesse) geht es um die Abgrenzung zur Popularbeschwerde: Der Kreis der Anfechtungsberechtigten wird auf ein sinnvolles Mass beschränkt. Zur Anfechtung eines Entscheids soll nur zugelassen werden, wer berührt ist, wen die Sache «etwas angeht». Wer vom Projekt nicht oder nicht genügend betroffen ist, dem soll keine Anfechtungsmöglichkeit zukommen. Für die Beschwerdebefugnis wird verlangt, dass ein Beschwerdeführer über eine spezifische Beziehungsnähe zur Streitsache verfügt und einen praktischen Nutzen aus der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids zieht (grundsätzlich: BGE 131 II 587). Die Nähe zum Streitgegenstand muss bei Bauprojekten insbesondere in räumlicher Hinsicht gegeben sein. Die Legitimation von Nachbarn wird bis zu einer Entfernung von rund 100 Metern ohne nähere Prüfung bejaht. Eine besondere Beziehungsnähe liegt in den übrigen Fällen vor, wenn ein Projekt beim Dritten (z.B. Nachbar, der nicht Verfügungsadressat ist) mit Sicherheit oder hoher Wahrscheinlichkeit zu materiellen Immissionen wie Lärm, Staub, Erschütterungen oder Licht führt - und der Dritte durch diese betroffen wird.

## 2.2 Einsprache Nr. 1: Claudia und Michel Frieder, Oensingen

Mit Einsprache vom 2. September 2018 erhoben Claudia und Michel Frieder gegen den vorliegend Erschliessungsplan Einsprache. Sie sind als unmittelbare Anstösser vom Erschliessungsplan in ihren Rechten betroffen. Die Einsprache enthält zwar keinen konkreten Antrag. Aufgrund des Umstands, dass es sich um eine Laieneinsprache handelt, ist auf die fristgerechte Einsprache einzutreten.

Die Einsprecher möchten die Einfahrt gemäss Vorabklärungen mit dem Kanton Solothurn nach Süden verschieben. Dies, damit das Grundstück optimal und sinnvoll gestaltet werden kann. So benötigen sie minimalen Platz für die Fahrzeuge (2 Autos) und erhielten eine sinnvolle und gestalterisch maximale Ausnützung für die Grünfläche.

Die bestehende Ein- / Ausfahrt liegt heute auf der Nordseite des Grundstück GB Oensingen Nr. 172 von Claudia und Michel Frieder. Im Weiteren liegt zwischen der öffentlichen Strassenparzelle der Lehngasse und dem Grundstück GB Oensingen Nr. 172 noch eine weitere Parzelle (GB Oensingen Nr. 171). Diese befindet sich im Besitz des Staates Solothurn. Es besteht ein im Grundbuch eingetragenes Wegrecht zu Gunsten der Parzelle GB Oensingen Nr. 172.

Vor der Auflage des Erschliessungsplanes wurde zwischen dem Kanton Solothurn und den Einsprechern eine Verschiebung der Ein- / Ausfahrt besprochen. Zu diesem Zeitpunkt standen noch andere Erschliessungsvarianten (rückwärtige Erschliessung über das östlich gelegene Grundstück der Schmied Immobilien AG oder eine gemeinsame Erschliessung der beiden Grundstücke GB Oensingen Nrn. 172 und 174) zur Diskussion. Die Verhandlungen zwischen den beteiligten Parteien brachten aber keine realisierbare Lösung hervor. Da trotz der Verbreiterung der Lehngasse die bestehende Ein- / Ausfahrt im gleichen Rahmen wie heute weiterhin benutzt werden kann, hat sich das Amt für Verkehr und Tiefbau entschieden, den Erschliessungsplan mit der jetzigen Ein- / Ausfahrt dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

Im Juni 2022 wurde mit den Einsprechern die Verschiebung der Ein- / Ausfahrt diskutiert. Obschon das Amt für Verkehr und Tiefbau Hand bot für eine solche Lösung, kam es zu keiner Einigung.

Claudia Frieder teilte nämlich Ende August 2022 mit, dass sie beabsichtige, die Liegenschaft GB Oensingen Nr. 172 zu verkaufen. Aus diesem Grund werde die Einsprache nicht zurückgezogen.

Mit dem zur Genehmigung vorliegenden Erschliessungsplan erfolgt keine Änderung der Ein- und Ausfahrtssituation des Grundstücks der Einsprecher. Es finden darüber hinaus weder ein Landerwerb noch die Einschränkung allfälliger Dienstbarkeiten statt. Die Einsprecher bringen denn auch nichts vor, was die Planung als unrecht- oder unzweckmässig erscheinen liesse. Einzig der Wunsch der Einsprecher, wonach die Ein- und Ausfahrt zu verschieben sei, führt nicht etwa dazu, dass sich die Planung nicht als genehmigungsfähig darstellt. Die Einsprache ist mithin abzuweisen.

### 2.3 Einsprache Nr. 2: Hansjörg Müller, Oensingen

Mit Einsprache vom 23. September 2018 erhob Hansjörg Müller gegen den vorliegend zur Diskussion stehenden Erschliessungsplan Einsprache. Die Ausgangslage präsentiert sich wie folgt: Der Einsprecher ist Grundeigentümer des Grundstücks GB Oensingen Nr. 174. Erschlossen ist die Parzelle auf die Kantonsstrasse. Darüber hinaus grenzt der südliche Teil der Parzelle an eine noch zu erstellende Gemeindestrasse (genehmigt mit RRB Nr. 2022/665 vom 26. April 2022). Zwischen der Parzelle des Einsprechers und der Kantonsstrasse befindet sich die Parzelle GB Oensingen Nr. 173 im Eigentum des Staats Solothurn. Dieses Grundstück ist mit einem Wegrecht zu Gunsten von GB Oensingen Nr. 174 beschwert. Der Einsprecher ist aufgrund der Beziehungsnähe zur Einsprache legitimiert, weswegen auf diese einzutreten ist.

Der Einsprecher verlangt, dass seine Zufahrt zur Parzelle GB Oensingen Nr. 174 gemäss seinem Wegrecht via Lehngasse bestehen bleiben muss. Dies wäre theoretisch dann zu bewerkstelligen, wenn das Strassenbauprojekt Lehngasse im Einfahrtsbereich des Grundstückes auf ein Minimum reduziert würde und die Zufahrt zum Leuenfeld (Gemeindestrasse) eine andere Verkehrsführung bekäme. Der Abzweiger Lehngasse Richtung Leuenfeld könne von Hansjörg Müller so nicht akzeptiert werden. Er sei überzeugt, dass eine humanere, verträglichere und möglicherweise auch kostengünstigere Lösung möglich sei.

In den Jahren 2020 und 2021 erfolgten diverse Begehungen und Verhandlungen mit dem Einsprecher. Es konnte jedoch trotz zahlreicher Lösungsvorschläge keine Einigung gefunden werden. Folglich ist über die Einsprache materiell zu befinden.

Direkte Ein- und Ausfahrten auf die Kantonsstrasse stellen auf Grund von Überlegungen der Verkehrssicherheit die Ausnahme dar. Diese Regel wird denn auch in § 53<sup>bis</sup> der Kantonalen Bauverordnung (KBV; BGS 711.61) normiert. Es besteht in Anwendung von § 53<sup>bis</sup> Abs. 1 lit. a KBV kein Anspruch auf die Erschliessung über eine Kantonsstrasse, wenn eine anderweitige zweckmässige Erschliessung möglich ist, insbesondere über eine kommunale Strasse.

Vorliegend wird die gegenwärtige Erschliessung des Einsprechers über das Grundstück GB Oensingen Nr. 173, im Eigentum des Staats Solothurn, gewährleistet. Auf besagtem Grundstück besteht ein Wegrecht zu Gunsten von GB Oensingen Nr. 174, der Liegenschaft des Einsprechers. Die Eigentumsbeschränkung besteht somit nicht etwa darin, dass der Einsprecher Land abzutreten hat, sondern in der Einschränkung der Ausübung seiner Dienstbarkeit. Unbestritten ist, dass der Staat die entsprechende Dienstbarkeit in einem formellen Verfahren - sei es durch Vereinbarung oder durch Urteil der Schätzungskommission - zu enteignen hat. Ob dem zu enteignenden Wegrecht unter den konkreten Umständen überhaupt ein Wert zukommt, zumal eine neue Erschliessung auf Kosten des Staates gewährleistet wird, ist zu bezweifeln, kann aber vorliegend offengelassen werden. Vielmehr ist zu prüfen, ob die Eigentumsbeschränkung die gesetzliche Voraussetzung erfüllt.

Für einen Eingriff in die Eigentumsrechte des Einsprechers bedarf es einer gesetzlichen Grundlage. Darüber hinaus muss die Eigentumsbeschränkung im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C\_612/2020 vom 1. April 2021 E. 2.1.).

Für die entsprechende Enteignung besteht unbestrittenermassen eine gesetzliche Grundlage im formellen Sinn (§ 42 i.V.m § 68 PBG). Gemäss § 228 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (EG ZGB; BGS 211.1) kann sich die Enteignung auch auf dingliche Rechte, worunter auch Grunddienstbarkeiten fallen, erstrecken. Da sich aus dem Erschliessungsplan das Enteignungsrecht für die Dienstbarkeit nicht mit Klarheit ergibt, ist dem Kanton Solothurn dieses in einer separaten Dispositivziffer zuzusprechen (vgl. § 230 Abs. 1 EG ZGB).

Was das öffentliche Interesse anbelangt, so kann dem technischen Bericht entnommen werden, dass die Strasse als Kernfahrbahn ausgestaltet wird. Die Fahrbahnbreite exkl. Radstreifen wird mit einer Breite von 5.00 m ausgeführt. Im Knoten Lehgasse / Erschliessung Leuenfeld wird ein Mittelstreifen als Abbiegehilfe ausgeführt. Der Mittelstreifen wird beidseitig mit einer Mittelinsel geschützt. Der Gehweg auf der Westseite der Lehgasse wird teilweise auf eine minimale Breite von 1.80 m reduziert. Im südlichen Bereich Knoten Lehgasse / Erschliessung Leuenfeld wird die neue Mittelinsel als Querungshilfe für Fussgänger ausgebaut. Eine Fussgängerquerung wird nicht signalisiert. Ab der neuen Einmündung Erschliessungsstrasse Leuenfeld führt neu, ostseitig entlang der Kantonsstrasse, ein Gehweg mit einer Breite von 1.80 m. Die Liegenschaften Lehgasse 8 (GB Oensingen Nr. 172) und 10 (GB Oensingen Nr. 174) liegen deutlich tiefer als die bestehende Fahrbahn (0.80 m bis 2.20 m). Die Verbreiterung der Kantonsstrasse sowie der Ausbau des Knotens Anschluss Leuenfeld haben neue Stützbauwerke zur Folge. Im Bereich mit Absturzsicherung beträgt der Sicherheitsabstand gegenüber der Fahrbahn 30 cm. Im übrigen Bereich wird ein Bankett von 1.00 m ausgeführt. Die Sicherheit für Velofahrende wird dadurch erhöht. Gemäss der Norm VSS SN 640 568 ist entlang der Parzelle GB Oensingen Nr. 174 abschnittsweise ein Geländer nötig. Vorgesehen ist gemäss Richtlinien Strassenverkehrsanlagen ein Geländer schwer, Typ GS.

Wie den Querprofilen Nrn. 28 und 29 entnommen werden kann, wird durch die entsprechende Beanspruchung des Grundstücks GB Oensingen Nr. 173 (Eigentümer Staat Solothurn) und die damit einhergehende Enteignung der vorerwähnten Dienstbarkeit die beidseitige Realisierung eines Radstreifens ermöglicht, zusätzlich zu einem Bankett auf der Ostseite und einem Gehweg auf der Südseite. Entsprechend diesen Ausführungen besteht somit ein öffentliches Interesse an der Eigentumsbeschränkung. Ohne diese wäre es nicht möglich, die Radstreifen, das Bankett und das entsprechende Geländer zur Verkehrssicherheit zu realisieren.

Fraglich ist folglich, ob die Eigentumsbeschränkung als verhältnismässig zu qualifizieren ist, sie mithin geeignet, erforderlich und verhältnismässig im engeren Sinne ist. Wie vorstehend bereits erwähnt, könnte ohne die Beanspruchung von GB Oensingen Nr. 173 die entsprechende Breite der Fahrbahn gar nicht realisiert werden. Eine Alternativplanung, mit welcher den Anforderungen an die Verkehrssicherheit genüge getan würde, ist nicht ersichtlich. Was die Verhältnismässigkeit im engeren Sinne (Zumutbarkeit) betrifft, so ist darauf hinzuweisen, dass dem Einsprecher selbstredend immer noch eine Erschliessung zur Verfügung zu stellen ist. Sie soll denn auch neu über die Gemeindestrasse, sprich über den südlichen Teil des Grundstücks erfolgen. Vor diesem Hintergrund erweist sich der (faktische) Eingriff in die Eigentumsrechte des Einsprechers als gering. Dies muss umso mehr gelten, als dass die Erschliessung über eine Kantonsstrasse jeweils nur subsidiär und unter strengen Voraussetzungen gelten kann. Festzuhalten ist jedoch, dass das Amt für Verkehr und Tiefbau die entsprechende Zufahrt des Einsprechers via GB Oensingen Nr. 173 erst dann aufheben kann, wenn die Dienstbarkeit im dafür vorgesehenen Verfahren formell enteignet wurde. Weiter ist festzuhalten, dass die Zufahrt erst dann aufgehoben werden kann, wenn die Erschliessung des Einsprechers über die Gemeindestrasse baulich realisiert wur-

de. Die entsprechenden baulichen Massnahmen sind vom Amt für Verkehr und Tiefbau zu bezahlen. Damit wird dem Verhältnismässigkeitsprinzip Genüge getan und der Eingriff in die Eigentumsrechte des Einsprechers auf ein Minimum beschränkt.

Im Lichte der vorstehenden Erwägungen erweist sich die Einsprache als unbegründet und wird demnach abgewiesen. Die Planung ist recht- und zweckmässig und kann genehmigt werden.

### **3. Beschluss**

- 3.1 Die Einsprache von Claudia und Michel Frieder, Oensingen (Einsprache Nr. 1), wird abgewiesen.
- 3.2 Die Einsprache von Hansjörg Müller, Oensingen (Einsprache Nr. 2), wird abgewiesen.
- 3.3 Das Enteignungsrecht des Kantons Solothurn, handelnd durch das Amt für Verkehr und Tiefbau, erstreckt sich auch auf das im Grundbuch eingetragene Wegrecht vom 8. September 1951 (006-K 200), zu Gunsten von GB Oensingen Nr. 174, zu Lasten von GB Oensingen Nr. 173 (ID.006-1000/003875).
- 3.4 Die Zufahrt von der Kantonsstrasse auf GB Oensingen Nr. 174 über GB Oensingen Nr. 173 darf erst aufgehoben werden, wenn die Dienstbarkeit gemäss vorstehend Dispositivziffer 3.3 im Grundbuch gelöscht wurde und die Erschliessung des Grundstücks GB Oensingen Nr. 174 über die Gemeindestrasse baulich realisiert wurde. Das Amt für Verkehr und Tiefbau hat die Kosten für die Erschliessung des Grundstücks GB Oensingen Nr. 174 auf die Gemeindestrasse zu tragen.
- 3.5 Für das Einspracheverfahren werden keine Kosten erhoben und keine Parteientschädigungen gesprochen.
- 3.6 Der Erschliessungsplan (Situationsplan 1:500) Lehngasse, GB Parzelle Nr. 156 / 172 bis Knoten Lehngasse / Solothurnstrasse, Abschnitt 5, Sanierung und Umgestaltung, Oensingen, wird genehmigt.
- 3.7 Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung gemäss § 39 Abs. 4 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) zu.
- 3.8 Bestehende Erschliessungspläne sind aufgehoben, soweit sie dem vorliegenden Plan widersprechen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amtshaus 1, 4502 Solothurn, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

## Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (stj/zea), mit 2 gen. Plänen (später)

Amt für Raumplanung (2), mit 1 gen. Plan (später)

Kreisbauamt II, Obere Dünnerstrasse 20, 4612 Wangen b. Olten, mit 1 gen. Plan (später)

Gemeindepräsidium Oensingen, Hauptstrasse 2, 4702 Oensingen, mit 1 gen. Plan (später)

### **(Einschreiben)**

Bauverwaltung Oensingen, Hauptstrasse 2, 4702 Oensingen

Claudia und Michel Frieder, Lehngasse 10, 4702 Oensingen **(Einschreiben)**

Hansjörg Müller, Erlinsburgweg 1, 4702 Oensingen **(Einschreiben)**

Urs Schor, BSB + Partner Ingenieure und Planer AG, Von Rollstrasse 29, 4702 Oensingen

Amt für Verkehr und Tiefbau (som) (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: «Oensingen: Genehmigung kantonaler Erschliessungsplan (Situationsplan 1:500) Lehngasse, GB Parzelle Nr. 156 / 172 bis Knoten Lehngasse / Solothurnstrasse, Abschnitt 5, Sanierung und Umgestaltung»)